

## Wem gehört eigentlich die KV?

Eine KdöR ist nicht im Eigentum des Staates

Sehr geehrter Herr M., liebe Kollegen,

das Eigentum der KV ginge im Falle der Auflösung **nicht** an den Staat! Auch wenn sich der Gesetzgeber als Eigentümer der KV'en und der KBV fühlt und sich auch so verhält.

Das Problem "Eigentum an der KV" wird wegen der Brisanz immer der Öffentlichkeit vorenthalten. Wer sich für diese Frage interessiert, möge sich dazu bitte einmal mit dem Körperschaftsrecht beschäftigen:

Das Eigentum an einer AdöR (Anstalt des öffentlichen Rechts, bspw. den Rundfunkanstalten) gehört dem Staat, er hat bei der Gründung investiert, er bestimmt die Leitung der AdöR, er hat alle Rechte des Eigentümers. Das Eigentum an einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR, bspw. den Kirchen, den anderen Religionsgemeinschaften, den Handwerks-, Ärzte- und Zahnärztekammern, den KV'en und KZV'en) liegt bei den Mitgliedern, sie bzw. ihre Vormitglieder haben die KdöR gegründet, sie haben damals investiert, nach wie vor liegen bei ihnen die Rechte der Eigentümer.

Einzelheiten zum Körperschaftsrecht der ärztlichen Organisationen können Sie gern auf meiner Homepage nachlesen ([www.dr-guenterberg.de/Publikationen](http://www.dr-guenterberg.de/Publikationen) unter "Ärztliche Gemeinschaften").

Letztlich läge im Falle der Auflösung der KdöR KV sowohl die Haftung wie auch die Eigentumsrechte bei den verbliebenen Mitgliedern.

Derzeit behandelt der Staat die KV'en (und auch die ärztlichen Kammern) wie sein Eigentum. Glaubt aber etwa jemand, dass der Staat im Falle der Auflösung einer KV oder der KV'en für etwaige Schulden der Ärzte aufkommen würde??? Eigentum verpflichtet, auch zur Zahlung verbleibender Schulden. Nein, spätestens bei den Schulden einer KV würde sich der Staat nach meiner festen Überzeugung sehr wohl daran erinnern, wer die wirklichen Eigentümer sind.

Und so fiele im Umkehrschluss auch das Eigentum der KdöR an die dann noch verbliebenen Mitglieder. Quod erat demonstrandum.